

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung

Am **Freitag**, dem **14.03.2008**, um **19:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung statt.

TAGESORDNUNG:

1. **Bebauungsplan Nr. 233 „Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung (ehemalige Stadtgärtnerei)**
 1. **Beschluss über den Abwägungsvorschlag**
 2. **Beschluss der Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord", 2. Änderung**
 3. **Beschluss der erneuten Beteiligung**
2. **Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan**
Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB
3. **Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße**
4. **Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B für die Sanierung des Bürgerhauses**
5. **Prüfung des Jahresabschlusses 2007 – Bestellung eines Abschlussprüfers;**
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen
6. **Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2008**
7. **Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim 2008**
8. **Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";**
Anschlussfinanzierung
9. **Fortschreibung des Beteiligungsberichts der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO**
10. **Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 14.03.2008**
hier: Radweg für den Abschnitt L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrplatz Hüttenfeld

Viernheim, den 24. Mai 2011

Der Stv. Vorsteher

gez.: Wolfgang Kempf

PROTOKOLL



Zu der auf **Freitag**, den **14.03.2008**, um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung** waren erschienen:

VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:

CDU-Fraktion

Borgwardt, Petra
Ergler, Volker
Fraas, Hedwig
Frank, Elvira
Gross, Dieter
Gutperle, Jürgen
Haas, Hans-Dieter
Haas, Sigrid
Käser, Raimund
Kempf, Bastian
Kempf, Paul
Kempf, Wolfgang (***Stv-Vorsteher***)
Niebler, Klaus
Maaß, Gerhard
Reinhardt, Randoald
Roth, Dominique
Sax, Walter
Schübeler, Norbert
Weiße, Tobias
Werle, Richard
Winkler, Christoph
Wolk, Günther

SPD-Fraktion

Baus, Michael
Dr. Cunksis, Sven
Dieter, Jenny
Forg, Klaudia
Häfele, Andreas
Häfele, Karl
Hofmann, Klaus
Hölscher, Reinhard
Karl, Bernd Rainer
Klingenstein, Thomas
Lambrecht, Christine
Mayer-Kotlenga, Nina
Neuß, Peter
Quarz, Klaus
Rihm, Dieter
Schmiddem, Jutta
Schmidt, Alfred
Theocharis, Dimitrios

Fraktion GRÜNE

Dr. Pfenning, Uwe
Winkenbach, Manfred

VIERNHEIMER LISTE

Abdul-Rahman, Cengiz

Entschuldigt fehlten die Stadtverordneten Dr. Jörn Ritterbusch und Horst Winkenbach.

VOM MAGISTRAT:

Bürgermeister Matthias Baaß
Erster Stadtrat Martin Ringhof
Stadtrat Albert Haas
Ehrenstadträtin Dr. Dagmar Hinrichs
Stadtrat Helmut Kirchner
Stadträtin Renate Metzger

Entschuldigt fehlten Stadtrat Gerd Brinkmann, Stadträtin Jutta Einöder, Stadtrat Gerhard Grunert, Ehrenstadtrat Hansjörg Hooch, Ehrenstadtrat Heinz Rohrbacher, Stadtrat Bernhard Seitz und Stadtrat Walter Wohlfahrt.

ALS SCHRIFTFÜHRUNG:

Ewert, Andrea Hauptamt - **Protokoll**

VON DER VERWALTUNG:

Klein, Volker	stv. Amtsleiter Hauptamt
Rohrbacher, Stefanie	stv. Amtsleiterin Kämmereiamt
Haas, Jörg-Michael	Amtsleiter Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung
Strahl, Gerhard	stv. Amtsleiter Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt
Kempf, Rainer	Betriebsleiter Eigenbetrieb Stadtbetrieb Viernheim (SVD)

VOM AUSLÄNDERBEIRAT:

Dr. Edusa-Eyison, Ebenezer Obo AB-Vorsitzender

VON DER PRESSE:

Südhessen-Morgen
Viernheimer Tageblatt

ZUHÖRER:

1

Φ Φ Φ Φ

Stv.-Vorsteher Wolfgang Kempf eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Er informierte das Gremium, dass für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Dirk Lammer der Stadtverordnete Horst Winkenbach nachgerückt sei. Stadtverordneter Winkenbach werde für Herrn Lammer auch stellvertretendes Mitglied im Bau- und Umweltausschuss sein.

Nach Übermittlung der Geburtstagsglückwünsche an die Stadtverordneten Dr. Uwe Pfenning und Klaus Quarz ging der Stadtverordnetenvorsteher zur Tagesordnung über.

Er verwies auf eine Tischvorlage als Ergänzung zu TOP 1 „Bebauungsplan Nr. 233 Gewerbegebiet Nord, 2. Änderung“ sowie auf einen Antrag der CDU-Fraktion zu TOP 6 „Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2008 für den Stadtbetrieb“ und einen Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zum CDU-Antrag (Top 10).

- - -

TAGESORDNUNG:

1. Bebauungsplan Nr. 233 „Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung (ehemalige Stadtgärtnerei)
 1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag
 2. Beschluss der Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord", 2. Änderung
 3. Beschluss der erneuten Beteiligung
2. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan
Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB
3. Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
4. Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B für die Sanierung des Bürgerhauses
5. Prüfung des Jahresabschlusses 2007 – Bestellung eines Abschlussprüfers;
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen
6. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2008;
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;
7. Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim 2008
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;
8. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";
Anschlussfinanzierung
9. Fortschreibung des Beteiligungsberichts der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO
10. Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 14.03.2008
hier: Radweg für den Abschnitt L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrsplatz Hüttenfeld

- - -

1. Bebauungsplan Nr. 233 „Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung (ehemalige Stadtgärtnerei)

1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag

2. Beschluss der Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord", 2. Änderung

3. Beschluss der erneuten Beteiligung

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 20.02.2008

Den Bericht über die Beratungen des Bau- und Umweltausschusses am 04.03.08 erstattete dessen Vorsitzender Klaus Quarz:

Geringfügige Änderungen des Bebauungsplanentwurfes, die aufgrund von Stellungnahmen aus der Offenlage sowie unter Beteiligung der Behörden, aber auch aus Abstimmungen mit den zukünftigen Bauherren resultierten, machten eine erneute Beteiligung notwendig. Allerdings beschränkte sich diese nur auf die Änderungen des Bebauungsplanes und würde der betroffenen Öffentlichkeit, den beteiligten Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange für zwei Wochen gewährt.

Nach kurzer Aussprache habe der Bau- und Umweltausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

Im Anschluss an den Ausschussbericht gab der Stadtverordnete die Stellungnahme der SPD-Fraktion ab:

Seine Fraktion begrüße die Modifizierung des Bebauungsplanes, bei der einerseits die Stellungnahme aus der Offenlage, aber vor allem auch die Wünsche der künftigen Bauherren ihren Niederschlag fänden; diese führten zum Gesamterfolg des Projektes. Die erneute, jedoch auf zwei Wochen beschränkte Beteiligung, werde dabei in Kauf genommen. Die SPD-Fraktion werde sich dem Beschlussvorschlag anschließen.

Beschluss:

1. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu (Anlage 1).
2. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan 233 "Gewerbegebiet Nord", 2. Änderung in der vorliegenden Form (Anlage 2). Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die erneute Beteiligung. Im Rahmen einer erneuten Beteiligung soll gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderungen des Bebauungsplanes gegeben werden. Die erneute Beteiligung soll gem. § 4a Abs. 3 BauGB in verkürzter Form (zwei Wochen) durchgeführt werden.
4. Der Beschluss der erneuten Beteiligung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

2. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 19.02.2008

Aus dem Bau- und Umweltausschuss berichtete der Ausschussvorsitzende Klaus Quarz:

Der Ausschuss habe sich in seiner Sitzung am 04.03.08 mit dieser Angelegenheit befasst. Die Aufstellung einer Gesamtfortschreibung eines inzwischen dreißig Jahre alten Flächennutzungsplanes sei auch von den Mitgliedern des Bauausschusses als dringend notwendig erachtet worden, nicht zuletzt wegen der Zielsetzung, ein tragfähiges und nachhaltiges Konzept für Viernheim zu erstellen. Fragen seitens der Ausschussmitglieder seien von der Verwaltung eingehend erläutert worden, der Ausschuss stimme dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Quarz fügte anschließend die Stellungnahme der SPD-Fraktion hinzu:

Die Anpassung eines inzwischen in die Jahre gekommenen Flächennutzungsplanes werde seitens der SPD-Fraktion als unumgänglich angesehen, unter anderem auch wegen der zuvor bereits erwähnten Zielsetzung. Die Verwaltungsvorlage liefere eine umfangreiche Begründung für die beantragte Gesamtfortschreibung. Die SPD-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Im Anschluss trat CDU-Fraktionsvorsitzender Volker Ergler an das Rednerpult: Auch die CDU-Fraktion stimme der Vorlage zu. Es sei sehr wichtig, dass im Rahmen der Anpassung verschiedene Aspekte aus den Bereichen Umwelt und Energie, insbesondere das Teilthema „Windenergie“, hinzugekommen seien.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Viernheim. Er ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage) dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

3. Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 12.02.2008

Der Ausschussvorsitzende Jürgen Gutperle berichtete über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 06.03.08.

Der Haupt- und Finanzausschuss habe dem Beschlussvorschlag ohne Aussprache einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung.

Abstimmung: einstimmig

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

4. Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B für die Sanierung des Bürgerhauses

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 25.02.2008

Stv. Jürgen Gutperle berichtete aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.03.08, dass sich der Ausschuss ohne Aussprache einstimmig dem Beschlussvorschlag angeschlossen habe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt

1. dem Abschluss des Anspar- und Darlehensvertrages für ein Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 400.000 € für die Sanierung des Bürgerhauses sowie
2. der Bereitstellung der Ansparraten für 2008 in Höhe von insgesamt 20.000 € zu.

Abstimmung: einstimmig

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

5. Prüfung des Jahresabschlusses 2007 – Bestellung eines Abschlussprüfers; hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Stadtbetrieb vom 03.01.2008

Es erfolgte keine Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 der Betriebsatzung des Stadtbetriebes Viernheim i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 7 des Eigenbetriebsgesetzes, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Moore Stephens Treuhand AG, Mannheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des SVD zum 31.12.2007 unter folgenden Bedingungen (Angebot) zu bestellen:

Honorar-Festpreis	€ 10.000,00	
+ Nebenkosten/Auslagen	€ 200,00	€ 10.200,00

zuzüglich 19% USt./ **Endsumme -brutto- =**

€12.138,00

Abstimmung: einstimmig

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen

6. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2008;

hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Stadtbetriebs vom 14.03.2008

1. Stadtrat Martin Ringhof nahm Wirtschaftsplan 2008 Stellung:

Sondereffekte, die im Zusammenhang mit der beschlossenen Zusammenlegung von Betriebsstellen-Umbau und Modernisierungsmaßnahmen standen, hätten den Wirtschaftsplan in den vergangenen Jahren wesentlich mitgeprägt. Dies schlage sich noch ein wenig im Wirtschaftsplan 2008 nieder. Insgesamt könne man jedoch sagen, dass der Wirtschaftsplan 2008 nun von einem Übergang zum Normalbetrieb gekennzeichnet sei.

Die Zahlen des in der Betriebskommission bereits diskutierten Jahresabschlusses 2007 unterstrichen, dass die Neuorganisation des Stadtbetriebs auch betriebswirtschaftlich erfolgreich ist.

Auf Seite der Personalkosten schließe der Stadtbetrieb mit 1,65 Mio. ab, somit werde der Ansatz im Wirtschaftsplan 2007 nochmals um 100.000,00 € unterschritten. Insofern sei es auch angemessen und sachlich richtig, den Personalkostenansatz für das Wirtschaftsjahr 2008 um 46.000,00 € zurückzunehmen.

Dies sei umso bemerkenswerter, als man im Bereich der Erlöse ebenfalls eine Steigerung der Produktivität erkennen könne. Kosteneinsparungen bei den Personalkosten, gleichzeitig eine Erhöhung der Produktivität im Betrieb, genau dies seien die Effekte, die eine effiziente Organisation der Ablaufstrukturen und verbesserte Möglichkeit des Arbeitseinsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen sollte.

Schon heute lasse sich aus seiner Sicht das Resümee ziehen, dass die Neuorganisation des Stadtbetriebs eine im Sinne der finanziellen Nachhaltigkeit der Stadt unbedingt notwendige und sinnvolle Maßnahme war. Dies schließe nicht aus, dass weitere Verbesserungen anzustreben und auch durchaus möglich seien.

Wichtige Hinweise für weitere Verbesserungen gebe die im vergangenen Jahr durchgeführte Mitarbeiterbefragung, deren Ergebnisse in der nächsten Sitzung der Betriebskommission diskutiert und dann umgesetzt würden.

Bemerkenswert sei seines Erachtens auch, dass hier eine Investition vorgenommen wurde, die sich wirtschaftlich in sich selbst trage. In diesem Jahr werde man auf der Einnahmeseite noch den „Verkauf des Geländes Stadtgärtnerei“ verbuchen können, der bereits in die Wege geleitet sei.

Der Stadtbetrieb habe als alleiniger Dienstleister für die Stadtverwaltung eine erhebliche Grundlast zu bewältigen, erläuterte der 1. Stadtrat. Dazu gehörten im weitesten Sinne Verkehrssicherungsmaßnahmen, auch der Bereich Sicherheit auf den Spielplätzen, die im Hinblick auf die eigene persönliche Verantwortung der jeweiligen zuständigen Mitarbeiter höchste Priorität genossen. Darüber hinaus sei der Stadtbetrieb das Rückgrat für die zahlreichen Veranstaltungen, die in Eigenregie der Stadt durch-

geführt oder von Vereinen getragen werden. Dass an diesem Service des Stadtbetriebs bei sinkenden Personalkosten keinerlei Abstriche gemacht würden, gehe auch darauf zurück, dass Mehrbelastungen, die beispielsweise auch im Grünbereich oder durch den Winterdienst bedingt seien, durch flexiblen Personaleinsatz aufgefangen werden könnten.

Der im Wirtschaftsplan 2008 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 657.000,00 € gehe zum größten Teil zu Lasten der beiden städtischen Friedhöfe. Auch die örtliche Bestattungskultur sei einem bemerkenswerten Wandel unterworfen. Gesellschaftlicher Werdegang aber auch wirtschaftliche Zwänge führten zu einem stetig steigenden Anteil an Urnenbestattungen. Dass diese wohl Einfluss auf den prognostizierten Grabflächenbedarf als auch auf die Erlössituation des Stadtbetriebs habe, läge auf der Hand. Die derzeit geltenden Friedhofsgebühren seien auf der Basis von durchschnittlich 300 Bestattungen im Jahr gerechnet. Aufgrund der im vergangenen Jahr bereits vorgenommen Kostensenkungen gehe er derzeit davon aus, dass im kommenden Jahr eine Erhöhung der Friedhofsgebühren nicht erforderlich sei. Selbstverständlich müsse auch nach wie vor zeihnah nachkalkuliert werden.

1. Stadtrat Martin Ringhof schloss seinen Redebeitrag mit einem besonderen Dank an die Betriebsleitung des Stadtbetriebs sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und an die Betriebskommission für die gute Zusammenarbeit.

Für die CDU-Fraktion eröffnete der Stadtverordnete Klaus Niebler die Aussprache des Plenums. Den Wirtschaftsplan 2008 stelle er unter das Motto „Stadtbetrieb verantwortungsvoll gestalten“. Mit dem Stadtbetrieb sei eine Verantwortung verbunden und zwar für eine saubere und funktionierende Stadt, für anständige Kinderspielplätze, für ein schönes Viernheim und für pietätvolle Beerdigungen und nicht zuletzt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Dienste des Stadtbetriebs und zum Wohle der Stadt ihre Arbeit verrichteten.

Der CDU-Fraktion sei es sehr wichtig, nicht nur im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes, sondern auch im Ergebnis der Jahresrechnung den Fehlbetrag so klein wie möglich zu halten. Positiv bewertete Niebler die Senkung des Fehlbetrages gegenüber 2007 sowie die Umsatzerlöse in Höhe von 66.000,00 € beim städtischen Betriebshof. Auch könne mit dem Verkauf des Geländes der ehemaligen Stadtgärtnerei das Darlehen aus dem Jahr 2005 getilgt werden.

Hinsichtlich der Personalkostensenkung merkte Niebler an, dass im Wirtschaftsplan eine Personalkostenerhöhung von 1 % eingerechnet sei, hier bleibe abzuwarten, welche Erhöhung die Lohnverhandlungen nun ergäben.

Hinsichtlich des vom Subunternehmer Martin Pfenning und Söhne betriebenen Blowpatches sei die Betriebskommission von einer positiven Zusammenarbeit überzeugt.

Aus dem Vorwort der Unternehmensberater Theymann und Hofmann aus dem Ergebnis der Mitarbeiterbefragung zitierte der Stadtverordnete, dass diese als Externe ein positives Bild vom Stadtbetrieb gewonnen hätten. Auch wenn hier und da noch Verbesserungsbedarf bestehe, hätte der Stadtbetrieb bereits viele Schwierigkeiten bewältigt.

Niebler dankte allen Beteiligten für die geleistete Arbeit. Einen ganz besonderen Dank richtete er an den Dezernenten Martin Ringhof, an den Betriebsleiter Rainer Kempf sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbetriebes.

Der Stadtbetrieb sei auf einem guten Weg, das Begonnene solle für das Wohl der Stadt Viernheim fortgeführt werden. Seine Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Im Anschluss nahm der Stadtverordnete die Begründung des Antrags seiner Fraktion vor, der da lautete:

„Die in der Friedhofsverordnung der Stadt Viernheim in der Fassung vom 07.12.2001 festgelegte Einschränkung der Nutzung von Wahl- und Elterngräbern auf dem Friedhof Lorscher Straße (Stichtagsregelung in § 17 Abs. 6) soll aufgehoben werden.

Die Friedhofsverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag der Betriebskommission vorzulegen.“

Die Stichtagsregelung besage, dass bei Familien- oder Elterngräbern, bei denen an einer Grabstelle die Ruhefrist nach dem 31.12.2001 ausläuft, nicht mehr belegt werden kann. Das führe dazu, dass Bürger bei einem Todesfall in der Familie ein Grab kaufen müssten, obwohl bereits ein freies Grab vorhanden sei.

Bei den Kosten für eine Grabausstattung sei es den Bürgern nicht zuzumuten, auf beiden Friedhöfen ein Grab einzurichten und zu unterhalten.

Die CDU-Fraktion halte es deshalb für erforderlich, die Stichtagsregelung bei den Wahlgräbern aufzuheben und eine uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen.

Bevor Stadtverordneter Hölscher anschließend die Stellungnahme seiner Fraktion abgab, merkte er an, dass der CDU-Antrag seiner Meinung nach zunächst in der Betriebskommission hätte beraten werden müssen. Sodann ging er zum Wirtschaftsplan über:

Die Wirtschaftspläne der vergangenen Jahre seien alle geprägt von der Zusammenführung einzelner Betriebsteile auf dem neuen SAG-Gelände. Diese Neuorganisation habe man in 2007 weitgehend abschließen können. Hierzu dankte er allen Beteiligten herzlich.

Hölscher hob besonders das angenehme Arbeitsumfeld mit modernen Wer- und Sozialräumen hervor, dass mit der Neuorganisation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen worden sei. Auch das Außengelände sei sowohl funktional zweckmäßig wie auch optisch reizvoll gestaltet.

Mit dem Wirtschaftsplan 2008 müsse die Finanzierung dieser Maßnahme nun noch zu Ende geführt werden. Dies erfolge durch den Verkauf des alten Gärtnerigeländes, auf dem die CDU-Fraktion gerne den Friedhof Lorscher Straße erweitert hätte. Dies bedeute, dass ohne den Waldfriedhof auch kein neuer Betriebshof möglich gewesen wäre, oder man hätte zumindest nach einer anderen Finanzierung suchen müssen, so Hölscher. Nach Vorlage der Friedhofsflächenbedarfsberechnung im November 2007 benötige die Stadt eine Friedhofsfläche von 10,6 ha. Diese Fläche sei an der Lorscher Straße nie vorhanden gewesen, somit sei ein neuer Friedhof unausweichlich gewesen.

Der Wirtschaftsplan weise für das laufende Jahr ein um 66.000,00 € geringeres Defizit gegenüber dem Vorjahr auf, dies sei eine Entwicklung in die richtige Richtung.

Trotz gleichbleibender Stundensätze hätten sich die Personalkosten um 48.000,00 € reduziert.

Da sich die Zahlen des Wirtschaftsplanes 2008 leicht gegenüber dem Vorjahr verbessert hätten, stimme seine Fraktion dem Wirtschaftsplan zu.

Im Anschluss begründete der CDU-Fraktionsvorsitzende Volker Ergler, warum der Antrag seiner Fraktion in diesem Plenum und nicht zuerst in der Betriebskommission beraten werden sollte. Der CDU-Fraktion sei es wichtig, dass sich alle vertretenen Parteien mit der Thematik beschäftigen und auch die Möglichkeit hätten, bei der Vorbereitung eines Beschlusses teilzuhaben. Diese Beteiligung sei in der Betriebskommission nicht gegeben.

Von daher stelle seine Fraktion heute den Antrag, dass die Verwaltung den Sachverhalt prüfe und das Ergebnis der Betriebskommission vorlege. Die finale Entscheidung läge dann bei der Stadtverordneten-Versammlung.

Die SPD-Fraktion bat um eine kurze Sitzungsunterbrechung.



19:35 Uhr bis 19:40 Uhr: Pause



Nach fünfminütiger Sitzungsunterbrechung ergriff der Stadtverordnete Hölscher erneut das Wort. Wenn man sich darauf verständigen könnte, den ersten Satz des CDU-Antrages dahingehend zu ändern, dass die Verwaltung beauftragt werde zu prüfen, ob die Stichtagsregelung aufgehoben werden könne, würde sich seine Fraktion dem Antrag anschließen.

Beschluss:

Somit wurde zunächst über den geänderten CDU-Antrag abgestimmt, der nun lautet wie folgt:

„Die Friedhofsverwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob die in der Friedhofsverordnung der Stadt Viernheim in der Fassung vom 07.12.2001 festgelegte Einschränkung der Nutzung von Wahl- und Elterngräbern auf dem Friedhof Lorscher Straße (Stichtagsregelung in § 17 Abs. 6) aufgehoben werden kann.

Die Friedhofsverwaltung wird beauftragt, dann der Betriebskommission einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.“

Abstimmung: einstimmig

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen

Anschließend erfolgte die Abstimmung über den Wirtschaftsplan 2008:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebsatzung des Stadtbetriebes Viernheim den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen in der Fassung vom 19.12.2007.

Der nachfolgende Feststellungsvermerk ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Feststellungsvermerk
für den Wirtschaftsplan 2008
des Stadtbetriebes Viernheim**

Aufgrund der §§ 121, 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordneten-Versammlung am 08.02.2008 für das Wirtschaftsjahr 2008 folgendes festgestellt:

§ 1 Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird

		EURO
1. im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	€ 2.681.350,00
	in den Aufwendungen auf	€ 3.339.067,00
	ergibt einen Jahresfehlbetrag von	€ 657.717,00
2. im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	€ 2.764.577,00
	in den Ausgaben auf	€ 2.764.577,00

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans erforderlich ist, wird auf € 0,00 festgestellt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2008 wird mit € 0,00 festgestellt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf € 500.000,00 festgesetzt.

§ 5 Es gilt die von der Stadtverordneten-versammlung am 08.02.2008 beschlossene Stellenübersicht.

Viernheim, den _____

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Ringhof, 1. Stadtrat

Abstimmung: 40 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen

7. Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim 2008

hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Stadtbetrieb vom 19.02.2008

Der Beschlussvorschlag wurde ohne Aussprache zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt den Entwurf der vorliegenden Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim in der Neufassung 2008 (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) als Satzung.

Abstimmung: 40 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen

8. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben"; Anschlussfinanzierung

Bezug: Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 21.12.2007

Die Stadtverordneten-Versammlung nahm den Sachverhalt zur Kenntnis.

Auszug: Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

mäß § 123a HGO

Bezug: Vorlage des Bürgermeisters vom 24.01.2008

Den Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss erstattete dessen Vorsitzender Jürgen Gutperle. Der Ausschuss habe sich am 06.03.08 mit der Fortschreibung des Beteiligungsberichts befasst und der Stadtverordneten-Versammlung einstimmig die Zustimmung empfohlen.

Beschluss:

1. Die Stv.-Versammlung nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.
2. Sie beschließt, dass durch öffentliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Hauptamt für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Bekanntmachung hinzuweisen ist .
3. Der Bericht soll auch auf der Homepage der Stadt Viernheim veröffentlicht werden.

Abstimmung: einstimmig
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 43 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Bürgermeister
Hauptamt

10. Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 14.03.2008

[hier: Radweg für den Abschnitt L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrsplatz Hüttenfeld](#)

Bezug: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2008

folgender Antrag der SPD-Fraktion vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, Gespräche zur Herstellung einer Direktverbindung durch den Wald nach Lampertheim (Alter Lampertheimer Weg, ehemalige Panzerstraße, Forsthaus Heide) zu führen.

Außerdem sollen Informationen zur Radverkehrsnutzung vorgelegt bzw. eingeholt werden, auch hinsichtlich der noch nicht genutzten Potenziale beim Radverkehr.“

Zunächst nahm die CDU-Stadtverordnete Dominique Roth die Begründung des Antrags ihrer Fraktion vor:

Die Verkehrssituation entlang der L 3111 sei für Fahrradfahrer sehr problematisch, da ihnen neben der sehr stark befahrenen Straße lediglich ein Randstreifen zur Verfügung stehe. Geschwindigkeiten der Pkw- und Lkw-Fahrer von bis zu 100 km/h führten zu Sogwirkungen, die die Fahrradfahrer im schlimmsten Fall zum Stürzen bringen könnten. Verschärft werde die Situation auch dadurch, dass die Betonrandstreifen für Überholmanöver seitens der Autofahrer benutzt würden.

Diese Thematik gewinne nun aufgrund der bevorstehenden Sanierung der L 3111 wieder an Aktualität. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen sei jedoch auch weiterhin kein separater Fahrradweg vorgesehen, sondern ein 1,2 m breiter Randstreifen, der mit einer profilierten Markierung von der Hauptstraße abgetrennt sei. Beim Befahren der Profilierung signalisiere ein akustisches Signal dem Autofahrer, dass er sein Fahrzeug wieder in Richtung Fahrbahnmitte lenken müsse.

Dies sei lediglich das geringste Maß an Sicherheit, dass man dem Fahrradfahrer bieten könne, was nach Ansicht der CDU-Fraktion nicht ausreiche. Vielmehr müsse die Sanierung der Landstraße dazu genutzt werden, einen separaten Fahrradweg anzulegen, der den Fahrradfahrern einerseits mehr Sicherheit bietet, andererseits die Attraktivität der Strecke für Fahrradfahrer steigert.

Deshalb beantrage die CDU-Fraktion im Sinne der Verkehrssicherheit, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr auf, einen separaten Fahrradweg für den Abschnitt der L 3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehr Hüttenfeld in die Planungen mit einzubeziehen. Die CDU-Fraktion stimme zudem dem Antrag der SPD-Fraktion als Ergänzungsantrag zum eigenen Antrag zu.

Den Ausführungen seiner Vorrednerin habe er nicht viel hinzuzufügen, so Stadtverordneter Bernd Karl im Anschluss.

Als eine der Hauptverkehrsadern im südhessischen Ried sei das Teilstück der L 3111 zwischen Viernheim und Hüttenfeld für Viernheim von großer Bedeutung, weil es die Wege nach Lampertheim, Lorsch und Heppenheim eröffne. Die bevorstehende Sanierung der Fahrbahn sei begrüßenswert, jedoch kritisiere auch seine Fraktion, dass der „Fahrradweg“ in der bisherigen Form beibehalten werden soll.

Die SPD-Fraktion unterstütze den CDU-Antrag hinsichtlich der Anlegung eines separaten Fahrradweges und beantrage ergänzend hierzu, dass die Schaffung einer zusätzlichen Radwegverbindung von Viernheim nach Lampertheim durch den Wald ge-

prüft werde, auch wenn frühere Versuche in diese Richtung am Widerstand der Forstverwaltung gescheitert seien. Da es sich sowohl für Berufspendler als auch für Freizeitsportler um eine weitaus attraktivere Verbindung nach Lampertheim handeln würde, als die Strecke entlang der L 3111, müsse ein weiterer Versuch bei der Forstverwaltung gestartet werden. Optimal sei sicherlich eine asphaltierte Wegeführung durch den Wald, jedoch gäbe es auch jetzt schon gut befestigte, wasserdurchlässige Wege, die aufgrund ihres festen Untergrunds eine gute Nutzung durch Radfahrer ermöglichen. Zumindest eine solche Alternative sollte entwickelt werden.

Es sei nicht einzusehen, dass das Land Hessen in die Fahrbahnerneuerung investiere, ohne dass dies eine bedarfsgerechte Berücksichtigung des Radverkehrs finden würde.

Für die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ sprach der Stadtverordnete Manfred Winkenbach:

Er bekräftigte die Aussagen seiner beiden Vorredner und betonte, dass auch seine Fraktion eine entsprechende Baumaßnahme in diesem Bereich für besonders dringlich erachte.

Da die Grünen bereits vor Jahren entsprechende Forderungen nach der Verknüpfung regionaler Radwege gestellt hätten, sei es umso erfreulicher, dass nun die Realisierung einer weiteren Teilstrecke zu gelingen scheine.

Diese Bestrebungen sollten jedoch auch im innerstädtischen Bereich Viernheims Fortsetzung finden. Auch hier gäbe es seitens der Grünen Forderungen nach einer Optimierung des Radwegenetzes bzw. einer Vernetzung des örtlichen und regionalen Radwegeweisersystems. Die bislang aufgestellte Radwegebeschilderung halte er für etwas dürftig.

Dem SPD-Antrag, die Möglichkeit eines weiteren Radweges durch den Wald zu prüfen, stimme seine Fraktion zu, so Winkenbach abschließend.

Anschließend nahm 1. Stadtrat Martin Ringhof zu den Ausführungen des Stadtverordneten Winkenbach Stellung. In Bezug auf das innerörtliche Radwegesystem entgegnete Ringhof, dass nun nach vielen Jahren das Fahrradwegproblem „Mannheimer Straße“ gelöst worden sei. Zudem habe man an der Querung L 3111/ Kreisverkehrsplatz Robert-Bosch-Straße eine deutliche Verbesserung für Radfahrer und Fußgänger erzielen können.

Was die innerörtliche Beschilderung betreffe, so habe man sich auf das notwendige Maß begrenzt, um eine gewisse Übersichtlichkeit zu wahren. Die Anbringung der überregionalen Beschilderung erfolge hingegen nach einem Ablaufplan und werde derzeit sukzessiv vom Stadtbetrieb vorgenommen. Trotz momentaner Lieferschwierigkeiten in Bezug auf die Halterungen der Schilder, gehe er davon aus, dass die Maßnahme bis Mai abgeschlossen sei.

Beschluss:

Zunächst wurde über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche zur Herstellung einer Direktverbindung durch den Wald nach Lampertheim (Alter Lampertheimer Weg, ehemalige Panzerstraße, Forsthaus Heide) zu führen.

Außerdem sollen Informationen zur Radverkehrsnutzung vorgelegt bzw. eingeholt werden, auch hinsichtlich der noch nicht genutzten Potenziale beim Radverkehr.“

Abstimmung: einstimmig

Anschließend erfolgte die Abstimmung über den CDU-Antrag:

Die Stadtverordneten-Versammlung fordert das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr auf, für den Abschnitt der L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrplatz Hüttenfeld einen separaten Radweg vorzusehen. Der Bau eines separaten Radwegs soll in die für dieses Jahr vorgesehene Sanierung des o.g. Streckenabschnitts integriert werden. Dem ASV Bensheim als durchführende Behörde ist ein entsprechender Planungsauftrag zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

Auszug: Bürgermeister

1. Stadtrat

Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

ENDE DER SITZUNG: 19:55 Uhr

DER STV.-VORSTEHER:

gez.: K e m p f

(Wolfgang Kempf)

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

gez.: E w e r t

(Andrea Ewert)

F.d.R.d.A.

(Amtfrau)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bebauungsplan Nr. 233 „Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung (ehemalige Stadtgärtnerei)
 1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag
 2. Beschluss der Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 233 "Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung
 3. Beschluss der erneuten Beteiligung
2. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan
Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB
3. Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
4. Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B für die Sanierung des Bürgerhauses
5. Prüfung des Jahresabschlusses 2007 – Bestellung eines Abschlussprüfers;
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen
6. Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2008;
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;
7. Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim 2008
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;
8. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";
Anschlussfinanzierung
9. Fortschreibung des Beteiligungsberichts der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO
10. Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 14.03.2008
hier: Radweg für den Abschnitt L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrsplatz Hüttenfeld

TOP: _____

Viernheim, den 20.02.2008

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.233-2
Diktatzeichen:	SB/pf
Drucksache:	VL-31-2008/XVI 3. Ergänzung
Anlagen:	1. Abwägungsvorschlag 2. Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen 3. Begründung mit Umweltbericht
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 233 „Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung (ehemalige Stadtgärtnerei)

- 1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag**
- 2. Beschluss der Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 233
"Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung**

3. Beschluss der erneuten Beteiligung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu (Anlage 1).
2. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan 233 "Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung in der vorliegenden Form (Anlage 2). Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die erneute Beteiligung. Im Rahmen einer erneuten Beteiligung soll gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderungen des Bebauungsplanes gegeben werden. Die erneute Beteiligung soll gem. § 4a Abs. 3 BauGB in verkürzter Form (zwei Wochen) durchgeführt werden.

4. Der Beschluss der erneuten Beteiligung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 17. Februar 2006 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über die Aufstellung und den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 233 „Gewerbegebiet Nord“, 2. Änderung gefasst.

In der gleichen Sitzung der Stadtverordneten wurde ebenfalls der Beschluss über die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (17. Änderung) der Stadt Viernheim gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mittlerweile vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt worden.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2007 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 233 „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Mit gleichem Datum wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die in der Zeit vom 2. Januar bis zum 1. Februar 2008 durchgeführt wurde.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01. Februar 2008 gebeten.

Änderungsbedarf

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange besteht ein geringfügiger Änderungsbedarf des Bebauungsplanentwurfes. Zudem ergab sich aus weiteren Abstimmungen des Bebauungsplankonzeptes mit den zukünftigen Bauherren ein Anpassungsbedarf. Die einzelnen Änderungen des Bebauungsplanes sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Insgesamt handelt es sich zwar nur um kleinere Modifizierungen des Bebauungsplanentwurfes, diese machen aber aus rechtlicher Sicht eine erneute Beteiligung notwendig. Hierbei ist es möglich, die Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Änderungen des Bebauungsplanes zu beschränken und die Dauer des Beteiligungsverfahrens auf zwei Wochen zu verkürzen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die Inhalte des Entwurfs der Bebauungsplanänderung sind den beiliegenden Unterlagen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen.

TOP: _____

Viernheim, den 19.02.2008

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.12.20
Diktatzeichen:	SB/pf
Drucksache:	VL-30-2008/XVI 2. Ergänzung
Anlagen:	Geltungsbereich
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Viernheim. Er ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage) dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Anlass und Ziel:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim stammt aus dem Jahr 1979 und wurde zwischenzeitlich zahlreichen Änderungsverfahren unterzogen. Die dem Plan zugrunde liegenden Zielsetzungen und Intentionen sind somit fast 30 Jahre alt (üblicher zeitlicher Horizont für Flächennutzungspläne sind 15 Jahre). Sie sind zum großen Teil inhaltlich und räumlich überholt, z. B. Bevölkerungsentwicklung, Wohnbedarfe oder die Einkaufs- und Freizeitbedürfnisse. Verschiedene Aspekte v. a. aus dem Bereich Umwelt und Energie sind seitdem hinzugekommen (siehe unten „Teilthema Windenergie“).

Des Weiteren befindet sich derzeit der Regionalplan Südhessen in der Fortschreibung. Da gemäß § 1 Abs. 4 BauGB der Flächennutzungsplan an die überörtliche Planung angepasst werden muss, besteht auch in dieser Hinsicht Handlungsbedarf.

Ziel der Fortschreibung ist es, ein tragfähiges und nachhaltiges Konzept für die Stadtentwicklung von Viernheim für dem Zeitraum bis 2025 zu erstellen. Dabei müssen aufgrund der demographischen und städtebaulichen Entwicklungen bisherige und neue Flächenausweisungen grundlegend überprüft werden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt für das gesamte Stadtgebiet die Entwicklung der Flächen, die Art der Bodennutzung und die sich daraus ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen. Er ist das einzige mit einem rechtlichen Verfahren ausgestattete städtebauliche Planungsinstrument, das sich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht und alle Einzel- und Fachplanungen bündelt und integriert. Auf seiner Basis werden die Bebauungspläne für Teilbereiche entwickelt.

Als behördenverbindliches Planungsinstrument, hat der Flächennutzungsplan die Kernfunktion einer planerischen Selbstbindung der Stadt Viernheim. Darüber hinaus kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinierungs- und Bindungsfunktion gegenüber Fachplanungen (z. B. Landschaftsplan, Verkehrsentwicklungsplan etc.) und den übergeordneten Planungsebenen (u. a. Regionaplan Südhessen) zu.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim kann diese Funktionen aufgrund seiner langwährenden Gültigkeit nicht mehr in dem notwendigen Umfang erfüllen.

Der jetzige Zeitpunkt der Gesamtfortschreibung ist insofern günstig, als das Querbezüge zu mehreren derzeit laufenden Planungen hergestellt werden können. So ist es möglich, einen Großteil der notwendigen Grundlagen bereits im Rahmen verschiedener Fachgutachten / Fachplanungen zu schaffen, die in den nächsten beiden Jahren erarbeitet werden (siehe unten).

Die Prioritätensetzung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans liegt somit schwerpunktmäßig bei der internen Koordinierung von Planungszielsetzungen sowie in der Abstimmung mit der Raumordnung und den Fachplanungsträgern. Damit soll verdeutlicht werden, dass auf die zeit- und kostenaufwendige Erarbeitung von Fachbeiträgen verzichtet werden kann, die keine relevanten Flächenansprüche auf der Ebene des Flächennutzungsplans hervorrufen.

Ablauf

Als Zeitrahmen für den Prozess der Gesamtfortschreibung sind etwa drei Jahre anzunehmen.

Für die Gesamtfortschreibung kann u. a. auf die Analysen und Ergebnisse folgender Fachplanungen zurückgegriffen werden:

- Landschaftsplan
- Verkehrsentwicklungsplan
- Stadtentwicklungskonzept
- Einzelhandelskonzept
- Entwicklungskonzept Gewerbegebiet Nord

Das Baugesetzbuch sieht folgende förmlichen Arbeitsschritte zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans vor:

1. Aufstellungsbeschluss der Gemeinde
2. Erarbeitung des Vorentwurfs
3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Behörden
4. Entwurf des Flächennutzungsplans
5. Offenlage des Planentwurfs / erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
6. Einarbeitung evtl. vorliegender Änderungen/Ergänzungen
7. Endfassung Flächennutzungsplan
8. Beschluss des FNP durch die Stadtverordneten-Versammlung
9. Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt
10. Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Teilthema Windenergie

Im Zuge der Gesamtfortschreibung soll als ein zusätzliches Thema die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend geregelt werden.

In den letzten Jahren hat die Windenergienutzung als umweltfreundliche Form der Energiegewinnung aufgrund gesetzlicher Förderungen und verbesserter Anlagentechniken insgesamt an Bedeutung gewonnen. Der Bau der Anlagen wurde seit 1997 auch bauplanungsrechtlich erleichtert. Windenergieanlagen sind gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Es besteht also ein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Viernheimer Gemarkung war in der Vergangenheit wegen ihrer geringen Windgeschwindigkeiten sowie der benötigten Nabenhöhe für die Errichtung von Windenergieanlagen vergleichsweise wenig geeignet. Im Zuge der technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung ist die Nutzung der Windenergie auch für diese geringen Windgeschwindigkeiten mittlerweile rentabel geworden. Das bezieht sich allerdings auf Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 100 m.

Trotz des positiven Beitrags der Windenergie zum Klimaschutz sollte beachtet werden, dass Windenergieanlagen an ungeeigneten Standorten einen erheblichen Störfaktor darstellen können. Neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können von Windenergieanlagen Emissionen ausgehen, insbesondere Geräusche und der als Discoeffekt bezeichnete Licht- und Schattenwurf. Daher sollten durch eine gezielte planerische Steuerung in Viernheim Nutzungskonflikte vermieden und geeignete Flächen für die Windkraft ermittelt werden.

Um eine Verteilung von Windenergieanlagen über das Gemarkungsgebiet und darüber hinaus über die gesamte Region ("Verspargelung der Landschaft") zu verhindern, wurde über den § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB 1998 ein so genannter „Planvorbehalt“ eingeführt. Danach können Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Windkraftanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglichen und damit umge-

kehrt an ungeeigneten Stellen im Außenbereich wegen des dann entgegenstehenden öffentlichen Belangs verhindern. Eine positive Standortausweisung erfolgt indem eine oder mehrere „Konzentrationszonen für Windenergie“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Nur innerhalb dieser Zonen sind dann solche Anlagen zulässig.

Um das Verfahren gegen unerwünschte Entwicklungen abzusichern, kann verhindert werden, dass während der Aufstellung des Flächennutzungsplans bereits Windkraftanlagen genehmigt werden. Durch den Aufstellungsbeschluss besteht nämlich nach § 15 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit Baugesuche zunächst zurückzustellen. Diese Sperre ist für ein Jahr gültig.

Bedeutung der Regionalplanung

Der Regionalplanentwurf 2007 für Südhessen beinhaltet das Thema Windenergie in besonderer Weise. Für die Planungsregion sollen möglichst große homogene Flächen für Windenergie ausgewiesen werden, um Windkraftanlagen in Form von Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen zu bündeln. Damit soll die räumliche Belastung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber einer räumlich zu starken Verteilung einzelner Anlagen insgesamt minimiert werden. Hierfür werden - als Ziel der Raumordnung - Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, die für die restlichen Region dann eine Ausschlusswirkung für „raumbedeutsame“ Anlagen nach sich ziehen. Für die Gemarkung Viernheim ist ein Vorranggebiet für Windenergie am östlichen Gebietsrand vorgesehen, welches aber aufgrund seiner Nähe zum Weinheimer Flugplatz nicht umzusetzen ist und vorraussichtlich im überarbeiteten Regionalplan (2008) nicht mehr ausgewiesen wird.

Wie oben erwähnt müssen wirtschaftliche Windkraftanlagen aufgrund der Windverhältnisse in Viernheim eine vergleichsweise hohe Nabenhöhe aufweisen. Derartige Anlagen sind als „raumbedeutsam“ einzustufen und wären von der Ausschlusswirkung des Regionalplanes betroffen. Diese Ausschlusswirkung wird aber erst wirksam, wenn der Regionalplan eine entsprechende Planreife erreicht. Erst nach der zweiten Offenlage, die voraussichtlich bis Ende des Jahres 2008 durchgeführt wird, tritt dieser Zustand ein. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht in Viernheim keine Regelungsmöglichkeit zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen.

Solange die regionale Ausschlusswirkung durch den Regionalplan nicht gegeben ist, besteht wie oben erläutert die Möglichkeit, über eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in dem fortzuschreibenden Flächennutzungsplan eine räumliche Steuerungsfunktion zu erzielen.

Weiteres Vorgehen Windenergie

Erforderlich für eine planerische Steuerung der Windenergie ist immer eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes nach seiner Eignung für Windenergie. Darauf aufbauend wird ein schlüssiges Planungskonzept erarbeitet, mit dem die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Fläche dargelegt und ungeeignete Standorte ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Untersuchung werden die Windhöufigkeit der Flächen als auch die räumliche und landschaftspflegerische Verträglichkeit analysiert. Die geeigneten Flächen sollen im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergie gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellt werden. Falls es allerdings zu dem Ergebnis kommt, dass im Gemeindegebiet keine für Windenergienutzung geeignete Fläche zur Verfügung steht, muss in diesem Fall aber auch keine „Alibikonzentrationszone“ bereitgestellt werden.

TOP: _____

Viernheim, den 12.02.08

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	010-48
Diktatzeichen:	Sz/ChL
Drucksache:	VL-16-2008/XVI
Anlagen:	1
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Jahresrechnung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2006 wurde durch das Revisionsamt geprüft.

Der Magistrat hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 11.02.2008 zur Kenntnis genommen.

Im Haupt- und Finanzausschuss/ Wirtschaftsförderung erfolgt die Beratung am 06.03.2008. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung berichtet.

TOP: _____

Viernheim, den 25.02.08

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	751-60
Diktatzeichen:	Sz/ChL
Drucksache:	VL-35-2008/XVI 1. Ergänzung
Anlagen:	
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B für die Sanierung des Bürgerhauses

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt

1. dem Abschluss des Anspar- und Darlehensvertrages für ein Darlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 400.000 € für die Sanierung des Bürgerhauses sowie
2. der Bereitstellung der Ansparraten für 2008 in Höhe von insgesamt 20.000 € zu.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat der Stadt Viernheim ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B mit verkürzter Ansparzeit (Sofortdarlehen) in Höhe von 400.000 € für die Sanierung des Bürgerhauses bewilligt. Das Darlehen ist spätestens am 31.12.2012 abzurufen.

Als Beitrag zum Investitionsfonds Abt. B und zur Abgeltung der mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben ist ein Ansparbetrag in Höhe von 20% der Vertragssumme zu leisten. Dieser wird in 8 Halbjahresraten à 2,5 % (= 10.000 €) fällig. Bei Auszahlung des Darlehens vor dem 31.12.2012 ist der Fondsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Das Darlehen wird zinslos gewährt. Die Tilgung beträgt jährlich 5%.

In diesem Jahr sind zwei Ansparraten in Höhe von insgesamt 20.000 € zu leisten. Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung und müssen als außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 11.02.08 dem Abschluss des Anspar- und Darlehensvertrages sowie der Bereitstellung der Ansparraten in 2008 zugestimmt, während sich der HuFA in seiner Sitzung am 06.03.08 mit der Angelegenheit beschäftigen wird. Das Beratungsergebnis wird in der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben.

TOP: _____

Viernheim, den 03.01.2008

Federführendes Amt

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

Aktenzeichen:	SVD-BL 090/2007-498
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-6-2008/XVI 1. Ergänzung
Anlagen:	Beschlussvorlage an die Stadtverordneten-Versammlung vom 03.01.2008
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtbetrieb Viernheim

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

**Prüfung des Jahresabschlusses 2007 – Bestellung eines Abschlussprüfers;
hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch
die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 der Betriebs-satzung des Stadtbetriebes Viernheim i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 7 des Eigenbetriebsgeset-zes, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Moore Stephens Treuhand AG, Mannheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des SVD zum 31.12.2007 unter folgenden Bedingungen (Angebot) zu bestellen:

Honorar-Festpreis	€10.000,00	
+ Nebenkosten/Auslagen	€ 200,00	€10.200,00
zuzüglich 19% USt./ Endsumme -brutto- =	€ 12.138,00	

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 wurde im Juli/August 2007 erstmals durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Moore Stephens Treuhand AG, Mannheim, vor-genommen. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 soll erneut diese Prüfungsgesellschaft beauftragt werden.

Ein vorliegendes Angebot der Firma Moore Stephens Treuhand AG, Mannheim, schließt (wie im Vorjahr) wie folgt ab:

Honorar-Festpreis	€ 10.000,00
+ Nebenkosten/Auslagen	€ 200,00€
<u>10.200,00</u>	
zuzüglich 19% USt. =	€ 12.138,00

Der Jahresabschluss 2007 wird im ersten Halbjahr 2008 aufgestellt und der Betriebskommission bis zum 30.06.2008 vorgelegt werden. Anschließend erfolgt die Prüfung durch die Fa. Moore Stephens Treuhand AG (Juli/August 2008).

Die Betriebsleitung schlägt vor, als Prüfer für den Jahresabschluss 2007 erneut die Firma Moore Stephens Treuhand AG, Mannheim, zu bestellen. Damit würde die im Jahre 2007 begonnene Zusammenarbeit fortgesetzt und es könnte auf die Erfahrungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 zurückgegriffen werden.

Die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim hat sich am 19.12.2007 mit der vorliegenden Vorlage befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Moore Stephens Treuhand AG, Mannheim, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des SVD zum 31.12.2007 unter folgenden Bedingungen (Angebot) zu bestellen:

Honorar-Festpreis	€ 10.000,00
+ Nebenkosten/Auslagen	€ 200,00
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	€ 1.938,00
Endsumme -brutto- =	€ 12.138,00

2. Der Stadtverordneten-Versammlung ist über den Magistrat Vorlage zu machen.

Dem Magistrat wird diese Vorlage entsprechend § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim am 28.01.2008 vorgelegt werden. Über das Ergebnis der Sitzung des Magistrates kann in der Sitzung am 08.02.2008 mündlich berichtet werden.

TOP: _____

Viernheim, den 03.01.2008

Federführendes Amt

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

Aktenzeichen:	SVD-BL
Diktatzeichen:	Ke
Drucksache:	VL-5-2008/XVI 1. Ergänzung
Anlagen:	Beschlussvorlage an die Stv.-Versammlung vom 03.01.2008 mit einer Anlage
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtbetrieb Viernheim

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2008;

hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebs-satzung des Stadtbetriebes Viernheim den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen in der Fassung vom 19.12.2007.

Der nachfolgende Feststellungsvermerk ist Bestandteil dieses Beschlusses.

SVD-Wirtschaftsplan 2008

Seite 55

**Feststellungsvermerk
für den Wirtschaftsplan 2008
des Stadtbetriebes Viernheim**

Aufgrund der §§ 121, 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordneten-Versammlung am 08.02.2008 für das Wirtschaftsjahr 2008 folgendes festgestellt:

§ 1 Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird

EURO

1. im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	€ 2.681.350,00
	in den Aufwendungen auf	€ 3.339.067,00
	ergibt einen Jahresfehlbetrag von	€ 657.717,00
2. im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	€ 2.764.577,00
	in den Ausgaben auf	€ 2.764.577,00

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans erforderlich ist, wird auf € 0,00 festgestellt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2008 wird mit € 0,00 festgestellt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf € 500.000,00 festgesetzt.

§ 5 Es gilt die von der Stadtverordneten-versammlung am 08.02.2008 beschlossene Stellenübersicht.

Viernheim, den _____

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Ringhof, 1. Stadtrat

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2008 (E-WiPlan 2008) wurde durch die Betriebsleitung in der 1. Fassung vom 29.10.2007 am 28.11.2007 in der Sitzung der Betriebskommission des Stadtbetriebes eingebracht. Der Einbringung schloss sich eine erste Beratung an.
2. Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung des E-WiPlan 2008 fand dann am 19.12.2007 durch die Betriebskommission Stadtbetrieb statt.

Die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim hat am 19.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim stimmt dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2008 (in der Fassung vom 29.10.2007) für den Stadtbetrieb Viernheim-Dienstleistungen- mit den Änderungen gemäß Ziffer 1. bis 4. der vorliegenden Anlage 1 zur Beschlussvorlage zu. Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Ausfertigung des geänderten Entwurfes (2. Fassung vom 19.12.2007) mit dem Protokoll zu dieser Sitzung.*
2. *Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 8 der Betriebssatzung i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 1 des Eigenbetriebsgesetzes den geänderten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2008 (2. Fassung vom 19.12.2007) zu beschließen*
3. *Der geänderte Entwurf des Wirtschaftsplanes 2008 (2. Fassung vom 19.12.2007) ist*

über den Magistrat der Stadtverordneten-versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die von der Betriebskommission vorgenommenen Änderungen beinhalteten:

- Streichung des Ansatzes im Vermögensplan (Ziffer 1.8.1/Seite 39) von 10.000 € für eine neue Toranlage alter Bauhof (Bereich CdG) wegen nicht erzielbarer Einigung zwischen CdG und der Firma Benz/ fehlender Realisierbarkeit
- Streichung der hierfür eingeplanten Kostenerstattung durch die Firma Benz von 5.000 € im Erfolgsplan (Ifd.Nr. 24/ Seite 17/ bei BTH)
- Streichung des Ansatzes im Vermögensplan (Ziffer 1.6.2/ Seite 37) von 51.000 € für die Herrichtung der Freifläche Friedhof Lorsche Straße einschl. Ergänzung der Friedhofsmauer (nach Abriss des Wohnhauses) wegen fehlender entscheidungsreifer Planung (auf 2009 verschoben)
- Streichung der eingeplanten Abrisskosten Wohnhaus Friedhof Lorsche Straße von 16.500 € im Erfolgsplan (Ifd.Nr. 81/ Seite 18/ bei BF)
- Erhöhung des Ansatzes im Vermögensplan (Ziffer 1.6.3/ Seite 38) um 15.000 € auf 45.000 € für die Erneuerung von Wegeflächen auf dem Friedhof Lorsche Straße (Erweiterung des Erneuerungsprogramms um zwei weitere Wegeflächen)
- Vereinheitlichung der Stundenkostensätze für Fahrzeuge/Maschinen nach vier Fahrzeuggruppen (Großflächenrasenmäher, Sprinter/Pritschenfahrzeuge, VW-Busse, kleine Kommunaltraktoren/ Erfolgsplan Seite 21/22).

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2008 in der 2. Fassung vom 19.12.2007 ist als **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigefügt. Entsprechend dem **Feststellungsmerk** (Seite 54/55 E-WiPlan 2008) schließt der E-WiPlan 2008 wie folgt ab:

3.1	Erfolgsplan		
3.1.1	Erlöse/Erträge	€	2.681.350,00
3.1.2	Aufwendungen	€	<u>3.339.067,00</u>
3.1.3	voraussichtlicher Jahresfehlbetrag	€	657.717,00

4. Der **Vermögensplan** (VPL) ist in Einnahmen und Ausgaben mit € 2.764.577,00 ausgeglichen.

Der VPL wird bei den Sachanlagen geprägt durch die vorgesehenen Baumaßnahmen „Erneuerung der Trauerhalle/Neuanlage Carport für den Fuhrpark/ Erneuerung von Wegeflächen auf dem Friedhof Lorsche Straße“, „Restabwicklung Waldfriedhof/ Erweiterungsmassnahme Urnenwand WF“ und „Um- und Ausbau Betriebshof/ Restarbeiten“ mit insgesamt € 229.500,00.

Die Beschaffung der notwendigen Anlagegüter richtet sich nach den Bedürfnissen der Betriebsstellen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigungen aus.

Bei der Tilgung von Krediten ist eine Rückzahlung des Darlehens aus 2005 (Betriebszusammenlegung) in Höhe von € 1.260.000,00 vorgesehen (Finanzierung aus den Erlösen aus der Verwertung des ehemaligen Stadtgärtnergeländes).

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des VPL ist in 2008 nicht notwendig.

5. Wesentliche Veränderungen sind im **Personalbereich** in 2008 nicht vorgesehen. Die Organisation SVD 2006 und die entsprechende Stellenausstattung des Vorjahres haben sich im Jahr 2007 eindeutig bewährt. Die Stellenübersicht beinhaltet daher im wesentlichen den Status Quo des Vorjahres und berücksichtigt nur notwendige Veränderungen

hinsichtlich der Umwandlung einzelner Stellen in niedrigere bzw. höhere Entgeltgruppen.

Eine Teilzeitstelle im Betriebsbereich ZSV wurde von einer 0,65 Stelle in eine 0,4 Stelle verringert.

Dadurch verringert sich die Gesamtanzahl der Mitarbeiter im Vergleich zum Vorjahr weiter um 0,25 Stellen auf insgesamt 42,00 Stellen.

Weiterhin ist in 2008 vorgesehen, insgesamt eine Stelle nicht zu besetzen (eine Saisonstelle Betriebshof zu 0,5 und die Stelle des befristet verrenteten Mitarbeiters Betriebshof zu 0,5).

Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung des Stadtbetriebes haben der Stellenübersicht 2008 mit Schreiben vom 07.12.2007 zugestimmt.

Voraussichtliches Jahresergebnis 2008

1. Der voraussichtliche Jahresfehlbetrag (JFB) beläuft sich auf € 657.717,00. Dieser JFB setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1.1 Nicht umlagefähige Kosten der Friedhöfe (NUK)	€ 450.000,00
1.2 Einstellung in die PRA 2008	€ 271.700,00
1.3 Sonstige Minder-Kosten aus verschiedenen Kostenarten	- € 63.983,00
	<u>€ 657.717,00</u>

2. Der Betrag der PRA (passive Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren) 2008 in Höhe von € 271.700,00 steht buchhalterisch als Erlös für 2008 nicht zur Verfügung. Dieser Betrag ist eine vorweggenommene Einzahlung von Entgelten, die der in die Zukunft gerichteten Unterhaltung der überlassenen Grabstellen an Dritte zu dienen bestimmt ist. Daher erfolgt für die Laufzeit der Überlassung der Grabstellen eine rätierliche Auflösung des Abgrenzungsbetrages.

Das ist auch der Grund dafür, dass der PRA-Betrag 2008 sich buchhalterisch als ein Teil des JFB niederschlägt und als solcher behandelt werden muss.

Gleichwohl erhöht der Betrag der PRA 2008 zum 31.12.2008 den Kassenbestand und dient somit gleichermaßen der Stärkung der Liquidität des SVD im Jahr 2008, der Erhöhung des Betrages der Mittelherkunft im Vermögensplan (für Ausgaben) in 2009 und ist für das Jahr 2009 (Teil-) Grundlage für die Festlegung des Auflösungsbetrages der PRA.

Wirtschaftsplan SVD und Haushaltsplan der Stadt Viernheim 2008

1. Im Haushaltsplan der Stadt Viernheim für das Jahr 2008 sind vorgesehen:

1.1 Beauftragungen SVD und Personalkostenerstattungen	€ 1.936.310,00
1.2 Nicht umlagefähigen Kosten (NUK) 2008 / Restausgleich	€ 824.636,00
Jahresfehlbetrag 2005/Teilausgleich Jahresfehlbetrag 2006	<u>€ 2.760.946,00</u>

Diese Ansätze entsprechen den Ansätzen im E-WiPlan 2008 auf Seite 13.

Eine Abstimmung mit dem Kämmereiamt ist erfolgt; in 2008 sind neben der Verlustabdeckung der nicht umlagefähigen Kosten Friedhöfe (NUK) in Höhe von € 450.000,00 ein Restausgleich des JFB 2005 in Höhe von € 230.636,00 und ein Teilausgleich des Restbetrages JFB 2006 in Höhe von € 144.000,00 vorgesehen.

Sonstige wesentliche Anmerkungen

1. Die bisherigen Kostenstellen im Erfolgsplan und in der Erfolgsplanübersicht wurden neu strukturiert (auch aufgrund einer Anregung aus der Betriebskommission). So wurden die bisherigen Kostenstellen der Betriebszweige Bauhof (BB) und Grün (BG) zusammengefasst und unter der neuen Kostenstelle Betriebshof (BTH) vereint. Die bisherige Kostenstelle Neuer Betriebshof (NB) ist entfallen; die bisher dort veranschlagten Immobilien- und Unterhaltungskosten sowie Versicherungen, Zinsen, Abschreibungen und sonstige Kosten für das Betriebsgelände werden ab 2008 bei den Kostenstellen ZSV und BTH verursachungsgerecht ausgewiesen (Direktzuordnung soweit möglich bzw. über einen Verteilungsschlüssel nach Nutzflächen). Die Kostenstelle BA ist ebenfalls entfallen, da schon im Vorjahr die Hausmeister (Stammpersonal Bürgerhaus und Waldsporthalle) wieder von der Stadt übernommen wurden.

2. In 2008 ist definitiv die Verwertung des Geländes der ehemaligen Stadtgärtnerei eingeplant (erwarteter Verkaufserlös: € 1.500.000,00). Die noch in 2007 vorgesehene Verlegung des Müllsammelplatzes Alter Friedhof musste aus Kostengründen aufgegeben werden.

Mit dem Verkaufserlös soll in 2008 das für die Betriebszusammenlegung in 2005 aufgenommene Darlehen insgesamt getilgt werden (€ 1.260.000,00). Ein Teilbetrag von € 240.000,00 verbessert das Gesamtergebnis des Erfolgsplanes. Sollte sich die Verwertung bis Ende 2008 verzögern, sind zur Sicherheit im Wirtschaftsplan noch Zinsen bis 31.12.2008 eingeplant (rd. € 21.000,00).

3. Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ist eine Überprüfung der bisherigen Kostensätze für die Fahrzeuge und den Personaleinsatz erfolgt. Die einheitlichen Stundensätze für den Personaleinsatz des Betriebshofes konnten demnach unverändert bleiben. Die Fahrzeugstundensätze wurden entsprechend zum 01.01.2008 aktualisiert; hierbei wurden für 4 Fahrzeuggruppen einheitliche Stundensätze ermittelt und festgelegt.

4. Die Personalaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahresplan um rd. € 46.600,00 verringert (vgl. Vorbericht Seite 10). Dies ist im Ergebnis im wesentlichen auf

- die vorgesehene Nicht-Besetzung einer Saisonstelle im Betriebshof
- die interne Besetzung der Betriebshofleiterstelle sowie die Neubesetzung dessen bisheriger Stelle in einer niedrigeren Entgeltgruppe
- und die laufende befristete Einstellung im Friedhofsbereich (Krankheitsvertretung)

zurückzuführen.

5. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr bei einem bereinigten Vergleich um einmalige Kosten (2008: Abzug der 2007 nicht enthaltenen Kosten für den Blow-Patcher-Einsatz durch die Fa. Pfenning von € 56.000,00 ; 2007: Abzug der Untersuchungskosten für den alten Bauhof von € 4.000,00) positiv entwickelt. Demnach ergeben sich 2008 Aufwendungen von insgesamt € 573.655,00 und 2007 von insgesamt € 589.430,00; im Ergebnis haben sich die Aufwendungen um € 15.775,00 (2,68 %) verringert.

Bei einem Vergleich nur der Kostenstellen ZSV und BTH, also nur bezogen auf den neuen Betriebshof, ergeben sich für 2008 Kosten von € 416.520,00 und für 2007 von € 434.445,00; im Ergebnis haben sich hier die Aufwendungen also um € 17.925,00 (4,13 %) vermindert.

6. Die Blow-Patcher-Arbeiten sollen aufgrund der positiven Zusammenarbeit und der guten Arbeitsergebnisse wie im Vorjahr wieder an die Firma Pfenning als Subunternehmer des Stadtbetriebes vergeben werden. Im Gegensatz zu 2007 sind im vorliegenden Wirt-

schaftsplan die entsprechenden Ausgabe-Ansätze ausgewiesen und als Erlöse bei den Erlösen aus der Straßenunterhaltung einkalkuliert worden.

7. Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren 2007 unter Einbindung der Ist-Zahlen 2006 und der Plan-Zahlen 2008 sowie unter Berücksichtigung der von der Betriebskommission in 2007 beschlossenen Einsparungsmaßnahmen wird derzeit aufgestellt. Eine Vorlage dieser Nachkalkulation in der Betriebskommission ist im Februar 2008 vorgesehen; die Ergebnisse sind in diesem Wirtschaftsplan noch nicht berücksichtigt.

Dem Magistrat wird diese Vorlage entsprechend § 8 Ziffer 2 der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim am 28.01.2008 vorgelegt werden. Über das Ergebnis der Sitzung des Magistrates kann in der Sitzung am 08.02.2008 mündlich berichtet werden.

TOP: _____

Viernheim, den 19.02.2008

Federführendes Amt

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

Aktenzeichen:	SVD-BL 090/2007-499
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-4-2008/XVI 1. Ergänzung
Anlagen:	1. Gegenüberstellung bisherige Fassung und geplante Neufassung mit Begründung/ 2. Neufassung
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtbetrieb Viernheim

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim 2008 hier: Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordneten-Versammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim - Dienstleistungen;

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt den Entwurf der vorliegenden Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim in der Neufassung 2008 (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) als Satzung.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

1. Die derzeit gültige Betriebssatzung für den Stadtbetrieb wurde am 27.06.1996 von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen und ist am 01.01.1997 in Kraft getreten. Mit Nachträgen der Stadtverordneten-Versammlung vom 07.12.2001 und vom 28.04.2006 wurde die Betriebsatzung geändert (Euro-Umstellung und Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Betriebskommission); diese Nachträge sind am 01.01.2002 und am 07.05.2006 in Kraft getreten.
2. Notwendige Ergänzungen in Zusammenhang mit der Geldanlage des Stadtbetriebes bei der BFI-Bank, die das Kreisrevisionsamt Heppenheim empfohlen hatte, sind noch nicht umgesetzt worden (zuletzt behandelt in der Magistratssitzung am 15.03.2004; eine Beschlussfassung wurde zurückgestellt).

Weiterer Anlass für eine Novellierung der Betriebssatzung ist die sinnvolle Glättung/ Rundung der bisher enthaltenen Eurobeträge und eine notwendige Änderung des § 11 Personalangelegenheiten aufgrund des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005.

Auch waren in kleinerem Umfange redaktionelle Änderungen und orthographische Berichtigungen erforderlich.

3. Die Betriebsleitung hat daher einen Entwurf für eine Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb gefertigt. Als Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der geplanten Neufassung dieser Vorlage beigefügt, aus der die vorgeschlagenen Änderungen (fett und kursiv dargestellt) mit entsprechenden Begründungen/Erläuterungen ersichtlich sind.

Als Anlage 2 ist der Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung 2008 (reiner Satzungstext) beigefügt.

Der Satzungsentwurf entspricht in rechtlicher Hinsicht dem aktuellen Muster des hessischen Städte- und Gemeindebundes (Stand: 07/2007), wobei eine Anpassung an unsere Gegebenheiten vorgenommen wurde bzw. soweit vertretbar der bisherige Satzungstext belassen wurde.

Ein Inkrafttreten ist zum 01.04.2008 vorgesehen (nächst möglicher Termin).

4. Die Neufassung der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb (2007) war erstmals in der Betriebskommission am 19.09.2007 behandelt worden. Im Rahmen dieser Beratung regte Herr Hölscher an, das Stammkapital auf z.B. 1,5 Mio. € zu erhöhen; auch um den v.H.-Satz in § 8 des Satzungsentwurfes einfacher festlegen zu können. Eine Verrechnung der Stammkapitalerhöhung könnte dann mit den Forderungen der Stadt (in der Bilanz mit 837 T€ ausgewiesen) erfolgen. Eine Beschlussfassung wurde zurückgestellt (Meinungsbildung in den Fraktionen).

Auch in der Betriebskommissionssitzung am 24.10.2007 wurde eine Beschlussfassung vertagt, da noch Klärungen bezüglich der Stammkapitalerhöhung mit der Stadt (Bürgermeister/Kämmereiamt) notwendig waren

Die Betriebsleitung hat daraufhin mit dem Kämmereiamt Kontakt aufgenommen und erste Gespräche geführt. Ergebnis hierbei war, dass eine Klärung der Stammkapitalerhöhung seitens der Stadt nicht kurzfristig möglich ist. Neben notwendigen Behandlungen in städt. Gremien sind sich dadurch ergebende Veränderungen auch im Haushaltsplan (2009) einzubinden.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die vorliegende Neufassung der Betriebssatzung ohne Stammkapitalerhöhung zu beschliessen und nach Klärung der Angelegenheit „Stammkapital“ mit dem Kämmereiamt hierzu ggfs. eine separate Betriebssatzungsänderung vorzunehmen.

5. Die Betriebskommission des Stadtbetriebes hat sich am 19.12.2007 erneut mit der vorliegenden Vorlage befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Die Betriebskommission des Stadtbetriebes empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung, den Entwurf der vorliegenden Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim in der Neufassung 2008 als Satzung zu beschließen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist über den Magistrat Vorlage zu machen.

6. Dem Magistrat wird diese Vorlage entsprechend § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim am 28.01.2008 vorgelegt werden. Über das Ergebnis der Sitzung des Magistrates kann in der Sitzung am 08.02.2008 mündlich berichtet werden.

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p align="center">Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.September 1995 (GVBl. I S. 462), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.Juni 1989 (BVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 27.Juni 1996 folgende Betriebssatzung (BS) beschlossen:</p>	<p align="center">Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen -</p> <p><i>Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 14.03.2008 folgende Betriebssatzung (BS) beschlossen:</i></p>	<p>Anpassung der Präambel an die aktuelle Mustersatzung „Eigenbetriebssatzung“ des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB, Stand: 07/2007)</p>
<p align="center">§ 1 Rechtsform</p> <p>Der Bauhof, die Stadtgärtnerei und Friedhöfe der Stadt Viernheim mit ihren Betriebseinrichtungen sowie alle ihnen zugeordneten Hilfs- und Nebenbetrieben werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung (BS) mit Wirkung zum 01.01.1997 geführt.</p>	<p align="center">§ 1 Gegenstand/Rechtsform des Eigenbetriebes</p> <p><i>Der Betriebshof (entstanden aus der Betriebszusammenlegung von Bauhof und Stadtgärtnerei) und die Friedhöfe der Stadt Viernheim mit ihren Betriebseinrichtungen sowie alle ihnen zugeordneten Hilfs- und Nebenbetrieben werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.1997 geführt.</i></p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten (Betriebszusammenlegung 2006 von Bauhof, Stadtgärtnerei und Teilen der Verwaltung zum Betriebshof auf dem ehemaligen SAG-Gelände Industriestraße 16); redaktionelle Verbesserungen; ansonsten unverändert.</p>
<p align="center">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtbetrieb Viernheim“.</p>	<p align="center">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p><i>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen - (SVD)“</i></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung; der Charakter sowie der tatsächliche Aufgabenbereich des Eigenbetriebes wird - auch gegenüber außenstehenden Dritten - verständlicher beschrieben durch „Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen“; diese Firmierung ist in der Öffentlichkeit und im verwaltungsinternen Sprachgebrauch zwischenzeitlich allgemein gebräuchlich und muss (einschließlich der entsprechenden Abkürzung: - SVD -) daher auch in der Betriebssatzung fixiert werden.</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich der ihm zugeordneten Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wahrnehmung, Durchführung und Sicherstellung der Dienstleistungen für die Verwaltungsbereiche der Stadt Viernheim.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich der ihm zugeordneten Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wahrnehmung, Durchführung und Sicherstellung der Dienstleistungen für die Verwaltungsbereiche der Stadt Viernheim.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>Unverändert!</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.022.583,76 (DM 2.000.000,-), in Worten: € Einemillionzweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig 76/100 (DM Zweimillionen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p><i>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.022.583,76.</i></p>	<p>Inhaltlich unverändert; redaktionell verbessert/vereinfacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Magistrat eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin/einen stellvertretenden Betriebsleiter.</p> <p>(2) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt die Vertretung der Stadt Viernheim in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes und in dieser BS.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Magistrat eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin/einen stellvertretenden Betriebsleiter.</p> <p>(2) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt die Vertretung der Stadt Viernheim in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes und in dieser BS.</p>	<p>Unverändert!</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter (kurz Betriebsleitung genannt, wenn nicht auf die Person abzustellen ist), obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGes die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagennachweises, 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, 3. den Vorschlag für die Ergebnisverwendung, 4. die Organisation des Eigenbetriebes, die Überwachung des Betriebsablaufes und die Beobachtung der Kostenentwicklung, 5. den Einsatz des Personals, 6. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes und von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, 7. die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten, 8. die Vergabe von Fremdleistungen, 9. Verfügungen über Vermögensgegenstände des Sondervermögens, den Abschluss von Verträgen und für Auftragsvergaben, deren Wert im Einzelfall € 20.451,68 (DM 40.000) nicht übersteigt, 10. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, <ul style="list-style-type: none"> - bei Beträgen bis € 5.112,92 (DM 10.000) und - einer jeweiligen Zahlungsfrist bis 24 Monate 11. den Verzicht auf Forderungen bis € 511,29 (DM 1.000) im Einzelfall. <p>(2) Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Sie hat der Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter (kurz Betriebsleitung genannt, wenn nicht auf die Person abzustellen ist), obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGes die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagennachweises, 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, 3. den Vorschlag für die Ergebnisverwendung, 4. die Organisation des Eigenbetriebes, die Überwachung des Betriebsablaufes und die Beobachtung der Kostenentwicklung, 5. den Einsatz des Personals, 6. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes und von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, 7. die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten, 8. die Vergabe von Fremdleistungen, 9. Verfügungen über Vermögensgegenstände des Sondervermögens, den Abschluss von Verträgen und für Auftragsvergaben, deren Wert im Einzelfall € 20.000,- nicht übersteigt, 10. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, <ul style="list-style-type: none"> - bei Beträgen bis € 5.000,- und - einer jeweiligen Zahlungsfrist bis 24 Monate 11. den Verzicht auf Forderungen bis € 500,- im Einzelfall. <p>(2) Die Befugnisse der Betriebsleitung über die Anlage freier Kassenmittel und Mittel aus Rücklagen ergeben sich aus § 12 der Betriebssatzung.</p>	<p>Glättung der bisher enthaltenen Eurobeträge (abgerundet auf volle Tausend € bzw. Hundert €); der Begriff „Vermögensgegenstände“ in Abs. 1 Ziffer 9 wurde beibehalten, da dieser alle Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens umfasst und damit weitere Spezifikationen nicht notwendig sind; Ergänzung neuer Absatz 2 aufgrund des Vorschlages des Kreis-Revisionsamtes in Sachen „Kommunale Geldanlage bei der BFI-Bank Dresden“ (Verweis auf Neufassung § 12 Betriebssatzung).</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem Magistrat hat die Betriebsleitung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit hierfür nach § 7 Abs. 1 EigBGes nicht die Betriebskommission zuständig ist.</p>	<p>(3) Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem Magistrat hat die Betriebsleitung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit hierfür nach § 7 Abs. 1 EigBGes nicht die Betriebskommission zuständig ist.</p>	

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
--------------	--------------	------------

<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebskommission</p> <p>(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, 2. kraft ihres Amtes: <ol style="list-style-type: none"> a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind. 3. Zwei weitere Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind. 4. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. 5. Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestimmte/bestimmter Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebskommission</p> <p>(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, 2. kraft ihres Amtes: <ol style="list-style-type: none"> a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind. 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind. 4. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. <p>(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestimmte/bestimmter Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen; ansonsten unverändert.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Betriebskommission</p> <p>(1) Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 EigBGes. Der Betriebskommission obliegen insbesondere</p> <p>1.1 die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v.H. des Stammkapitals gem. § 4 der BS im Einzelfall übersteigt,</p> <p>1.2 Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veräußerung und Belastung von Grundstücken, - Schenkungen und Darlehenshingaben und - Erwerb von Grundstücken <p>soweit sie im Einzelfall mehr als € 20.451,68 (DM 40.000,-) betragen,</p> <p>1.3 die Vergabe von Aufträgen bis € 153.387,56 (DM 300.000,-),</p> <p>1.4 die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Stundungsfristen von mehr als 24 Monaten</p> <p>und</p> <p>1.5 die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Beträgen von mehr als € 5.112,92 (DM 10.000,-).</p> <p>1.6 Die Entscheidung über den Verzicht auf Forderungen von mehr als € 511,29 (DM 1.000,-).</p> <p>1.7 Mehrausgaben gem. § 17 Abs. 8 EigBGes bis € 10.225,84 (DM 20.000,-).</p> <p>(2) Die gem. § 7 EigBGes durch die Betriebskommission vorzubereitenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.</p> <p>(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission wird vom Magistrat durch eine Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Betriebskommission</p> <p>(1) Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 EigBGes. Der Betriebskommission obliegen insbesondere</p> <p>1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 1,95583 v.H. des Stammkapitals gem. § 4 der BS im Einzelfall übersteigt,</p> <p>2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundstücken, - Veräußerung und Belastung von Grundstücken und - Schenkungen und Darlehenshingaben, <p>soweit sie im Einzelfall mehr als € 20.000,- betragen,</p> <p>3. die Vergabe von Aufträgen bis € 150.000,-,</p> <p>4. Kreditaufnahmen bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan</p> <p>5. die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Stundungsfristen von mehr als 24 Monaten</p> <p>und</p> <p>6. die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Beträgen von mehr als € 5.000,-,</p> <p>7. die Entscheidung über den Verzicht auf Forderungen von mehr als € 500,- im Einzelfall,</p> <p>8. Mehrausgaben gem. § 17 Abs. 8 EigBGes bis € 10.000,-.</p> <p>(2) Die gem. § 7 EigBGes durch die Betriebskommission vorzubereitenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.</p> <p>(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission wird vom Magistrat durch eine Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Anpassung v.H.-Satz des Stammkapitals (ergibt jetzt € 20.000,-); Glättung der bisher enthaltenen Eurobeträge (abgerundet auf volle Zehntausend € bzw. Tausend €/Hundert €); Neuaufnahme der Kreditvergaben in Abs. 1 Ziffer 4 (entsprechend der schon bisherigen Praxis; Aufnahme zur Klarstellung); redaktionelle Verbesserungen.</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die in § 5 EigBGes genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung und der Friedhofssatzung 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes; 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, einschließlich der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, die den Betrag von € 10.225,84 (DM 20.000,-) im Einzelfall überschreiten, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes; 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 51.129,19 (DM 100.000,-) übersteigt. 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes. 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen; 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten; 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen ein- 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die in § 5 EigBGes genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung und der Friedhofssatzungen; 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes; 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform; 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren; 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, die den Betrag von € 10.000,- im Einzelfall überschreiten, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes; 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 50.000,- übersteigt; 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes; 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen; 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten; 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen einschließlich des Gebührenhaushaltes Friedhöfe; 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder der Betriebsleiterin/dem Betriebs- 	<p>Glättung der bisher enthaltenen Eurobeträge (abgerundet auf volle Zehntausend € bzw. Tausend €); redaktionelle Verbesserungen; ansonsten unverändert.</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>schließlich des Gebührenhaushaltes Friedhof.</p> <p>12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;</p> <p>13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>14. Verzicht auf Forderungen ab einem Betrag von € 10.225,84 (DM 20.000,-); Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 25.564,59 (DM 50.000,-) übersteigt.</p> <p>15. Auftragsvergaben ab € 153.387,56 (DM 300.000,-).</p> <p>16. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, sowie die Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.</p>	<p>leiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;</p> <p>13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>14. Verzicht auf Forderungen ab einem Betrag von € 10.000,-; Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 25.000,- übersteigt;</p> <p>15. Auftragsvergaben ab € 150.000,-;</p> <p>16. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, sowie die Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.</p>	

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Magistrats</p> <p>Die Aufgaben des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Magistrats</p> <p>Die Aufgaben des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.</p>	<p>Unverändert!</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, die stellvertretende Betriebsleiterin/der stellvertretende Betriebsleiter, und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Angestellten ab IVb BAT werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert, höher gruppiert oder entlassen.</p> <p>(2) Die Angestellten bis Vb BAT und die Arbeiter werden durch die Betriebsstellenleiterin/dem Betriebsstellenleiter als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höher gruppiert, höher gereiht oder entlassen.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten zu § 11 Abs. 2 der BS und Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsrechts ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter. § 83 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleibt unberührt. Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der stellvertretenden Betriebsstellenleiterin/des stellvertretenden Betriebsstellenleiters und der Bediensteten zu § 11 Abs. 1 der BS ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ihre/seine ständige Vertretung in diesem Amt obliegt der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.</p> <p>(4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, die stellvertretende Betriebsleiterin/der stellvertretende Betriebsleiter, die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und die Beschäftigten ab EG 10 werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert, höher gruppiert und entlassen.</p> <p>(2) Die Beschäftigten bis EG 9 werden durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höher gruppiert und entlassen.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten nach § 11 Abs. 2 der BS und Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsrechts ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter. § 83 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleibt unberührt. Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der stellvertretenden Betriebsleiterin/des stellvertretenden Betriebsleiters und der Beschäftigten nach § 11 Abs. 1 der BS ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ihre/seine ständige Vertretung in diesem Amt obliegt der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.</p> <p>(4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.</p>	<p>Inhaltlich unverändert; Anpassung den neuen TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst)</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft</p> <p>(1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschrift der §§ 117 HGO, 12 EigB-Ges sind besonders zu beachten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, Betriebsmittelkredite bis zu einem Betrag von € 25.564,59 (DM 50.000,-) aufzunehmen. Über diesen Betrag hinausgehende Kreditaufnahmen unterliegen der Entscheidung der Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.</p> <p>(3) Die erstmalige Ausstattung mit Betriebsmitteln für das Jahr 1997 ist der Höhe nach im Wirtschaftsplan aufzunehmen. Die Inanspruchnahme obliegt der Betriebsleitung mit Unterrichtung der Betriebskommission.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kassenwirtschaft</p> <p>(1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigB-Ges sind besonders zu beachten.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist befugt, über die rentierliche und sichere Geldanlage freier Kassenmittel oder aus den Rücklagen zugewiesener Mittel auch kurzfristig zu entscheiden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt Viernheim angelegt. Werden nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs von der Stadt Viernheim genutzt, so sind diese marktgerecht/banküblich zu verzinsen. Bewirtschaftet die Stadt die Mittel vorübergehend, hat sie auch sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb jederzeit bei dessen Bedarf wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat bei der Anlage von Kassenmitteln und Mitteln aus Rücklagen auf eine vollständige Absicherung und jederzeitige Rückzahlbarkeit der angelegten Mittel zu achten. Einlagen bei Privatbanken müssen über die Einlagensicherung der privaten Banken abgesichert sein. Vor einer Geldanlage bei einer Privatbank hat die Bank gegenüber dem Eigenbetrieb den schriftlichen Nachweis über die Sicherung zu führen. Bei sämtlichen Geldgeschäften gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.</p> <p>(4) Über die getroffenen Anlageentscheidungen informiert die Betriebsleitung die zuständige Betriebskommission in regelmäßigen Abständen (Zwischenberichte gemäß § 14 der Betriebssatzung). Anzugeben ist dabei zumindest die Anlageform, Anbieter, Art der Absicherung der Finanzmittel des Eigenbetriebes und Rentierlichkeit.</p> <p>(5) Über jede Anlageentscheidung ist eine eigenständige Akte zu führen, die demgemäß die vorbereitenden Ermittlungen, Prüfung von Art und Umfang der Absicherung des anzuliegenden Geldes, Entscheidungen,</p>	<p>Neufassung Absätze 2 - 5 aufgrund des Vorschlages des Kreis-Revisionsamtes in Sachen „Kommunale Geldanlage bei der BFI-Bank Dresden“; im Schlussbericht vom 15.07.2003 regte das Revisionsamt bekanntlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage freier Kassenmittel und/oder Rücklagen im Tagesgeldbereich, die naturgemäß zeitlich sehr rasche Entscheidungen erfordert, sollte im Kompetenzbereich der Betriebsleitung bleiben. - Unter Controlling-Aspekten ist die nachträgliche regelmäßige Unterrichtung der Betriebskommission über diese Geschäfte beizubehalten. - Für jede Geldanlage ist eine separate Akte in der Verwaltung des Eigenbetriebes anzulegen (in der die notwendigen Unterlagen, Telefonate, Aktenvermerke zum konkreten Geschäft etc. jeweils fixiert werden). <p>Hinsichtlich der Einlagen bei Privatbanken muss eine Absicherung über die Einlagensicherung der privaten Banken vorhanden sein (Abs. 3 Satz 2 der Neufassung). Dort sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts in voller Höhe abgesichert (in Höhe von 30% des Eigenkapitals der jeweiligen Bank, also variabel; im Einzelfall ist diese Betragshöhe im Internet abfragbar).</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden gestrichen, da diese nicht mehr notwendig sind (Neuregelung Kreditaufnahmen in § 8 Abs. 1 Ziffer 4 - Zuständigkeitsbereich Betriebskommission; der bisherige Absatz 3 war nur für das erste Jahr der Eigenbetriebsbildung relevant).</p>

Neufassung Satzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<i>Abwicklung und Abschluss der jeweiligen Geldanlage komplett und zusammenhängend dokumentiert.</i>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Rechnungswesen</p> <p>(1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, und über € 10.225,84 (DM 20.000,-) liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, bei Eilbedürftigkeit des Vorhabens entscheidet der Magistrat nach Unterrichtung der Betriebskommission.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Rechnungswesen</p> <p>(1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und Stellenübersicht), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, und über € 10.000,- liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, bei Eilbedürftigkeit des Vorhabens entscheidet der Magistrat nach Unterrichtung der Betriebskommission.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen; Glättung des bisher enthaltenen Eurobetrages (Abrundung auf volle Tausend Euro); ansonsten unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.</p>	<p>Unverändert.</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22-27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.</p> <p>Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.</p> <p>Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22-27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.</p> <p>(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Verbesserungen; unverändert</p>

Neufassung Betriebssatzung SVD 2008

-Entwurf-

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
--------------	--------------	------------

<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.</i></p> <p><i>Viernheim, den 28. Juni 1996</i></p> <p><i>Der Magistrat der Stadt Viernheim</i> gez.: Hofmann, Bürgermeister</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Nachtrag vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2001 im Rahmen der Euro-Umstellung. In Kraft getreten am 01.01.2002. Änderungen sind eingearbeitet.</p> <p>2. Nachtrag – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2006 – Änderung § 7 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1. In Kraft getreten am 07.05.2006. Änderungen sind eingearbeitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Betriebssatzung vom 27.06.1996, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 28.04.2006, außer Kraft.</i></p> <p><i>Ausgefertigt:</i> Viernheim, den _____</p> <p>Der Magistrat der Stadt Viernheim</p> <p>(Baaß) Bürgermeister</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen -

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am 14.03.2008 folgende Betriebssatzung (BS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand/Rechtsform des Eigenbetriebes

Der Betriebshof (entstanden aus der Betriebszusammenlegung von Bauhof und Stadtgärtnerei) und die Friedhöfe der Stadt Viernheim mit ihren Betriebseinrichtungen sowie alle ihnen zugeordneten Hilfs- und Nebenbetrieben werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.1997 geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleistungen - (SVD)“.

§ 3

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich der ihm zugeordneten Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Wahrnehmung, Durchführung und Sicherstellung der Dienstleistungen für die Verwaltungsbereiche der Stadt Viernheim.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.022.583,76.

§ 5

Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Magistrat eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin/einen stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt die Vertretung der Stadt Viernheim in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes und in dieser BS.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter (kurz Betriebsleitung genannt, wenn nicht auf die Person abzustellen ist), obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGes die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagennachweises,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. den Vorschlag für die Ergebnisverwendung,
 4. die Organisation des Eigenbetriebes, die Überwachung des Betriebsablaufes und die Beobachtung der Kostenentwicklung,
 5. den Einsatz des Personals,
 6. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes und von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,

8. die Vergabe von Fremdleistungen,
 9. Verfügungen über Vermögensgegenstände des Sondervermögens, den Abschluss von Verträgen und für Auftragsvergaben, deren Wert im Einzelfall €20.000,- nicht übersteigt,
 10. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen,
 - bei Beträgen bis €5.000,- und
 - einer jeweiligen Zahlungsfrist bis 24 Monate
 11. den Verzicht auf Forderungen bis €500,- im Einzelfall.
- (2) Die Befugnisse der Betriebsleitung über die Anlage freier Kassenmittel und Mittel aus Rücklagen ergeben sich aus § 12 der Betriebssatzung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem Magistrat hat die Betriebsleitung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit hierfür nach § 7 Abs. 1 EigBGes nicht die Betriebskommission zuständig ist.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes:
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
 4. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestimmte/bestimmter Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 EigBGes. Der Betriebskommission obliegen insbesondere
1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 1,95583 v.H. des Stammkapitals gem. § 4 der BS im Einzelfall übersteigt,
 2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören wie
 - Erwerb von Grundstücken,
 - Veräußerung und Belastung von Grundstücken und
 - Schenkungen und Darlehenshingaben,soweit sie im Einzelfall mehr als €20.000,- betragen,
 3. die Vergabe von Aufträgen bis €150.000,-,

4. Kreditaufnahmen bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan
 5. die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Stundungsfristen von mehr als 24 Monaten
und
 6. die Entscheidungen von Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bei Beträgen von mehr als € 5.000,-,
 7. die Entscheidung über den Verzicht auf Forderungen von mehr als € 500,- im Einzelfall,
 8. Mehrausgaben gem. § 17 Abs. 8 EigBGes bis € 10.000,-.
- (2) Die gem. § 7 EigBGes durch die Betriebskommission vorzubereitenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.
- (3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission wird vom Magistrat durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die in § 5 EigBGes genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung und der Friedhofssatzungen;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, die den Betrag von € 10.000,- im Einzelfall überschreiten, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 50.000,- übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen einschließlich des Gebührenhaushaltes Friedhöfe;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Verzicht auf Forderungen ab einem Betrag von € 10.000,-; Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 25.000,- übersteigt;
15. Auftragsvergaben ab € 150.000,-;
16. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, sowie die Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.

§ 10

Aufgaben des Magistrats

Die Aufgaben des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, die stellvertretende Betriebsleiterin/der stellvertretende Betriebsleiter, die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und die Beschäftigten ab EG 10 werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert, höher gruppiert und entlassen.
- (2) Die Beschäftigten bis EG 9 werden durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten nach § 11 Abs. 2 der BS und Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsrechts ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter. § 83 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleibt unberührt. Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und der stellvertretenden Betriebsleiterin/des stellvertretenden Betriebsleiters und der Beschäftigten nach § 11 Abs. 1 der BS ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ihre/seine ständige Vertretung in diesem Amt obliegt der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12

Kassenwirtschaft

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.
- (2) Die Betriebsleitung ist befugt, über die rentierliche und sichere Geldanlage freier Kassenmittel oder aus den Rücklagen zugewiesener Mittel auch kurzfristig zu entscheiden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt Viernheim angelegt.
Werden nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs von der Stadt Viernheim genutzt, so sind diese marktgerecht/banküblich zu verzinsen.
Bewirtschaftet die Stadt die Mittel vorübergehend, hat sie auch sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb jederzeit bei dessen Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Die Betriebsleitung hat bei der Anlage von Kassenmitteln und Mitteln aus Rücklagen auf eine vollständige Absicherung und jederzeitige Rückzahlbarkeit der angelegten Mittel zu achten. Einlagen bei Privatbanken müssen über die Einlagensicherung der privaten Banken abgesichert sein. Vor einer Geldanlage bei einer Privatbank hat die Bank gegenüber dem Eigenbetrieb den schriftlichen Nachweis über die Sicherung zu führen. Bei sämtlichen Geldgeschäften gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.
- (4) Über die getroffenen Anlageentscheidungen informiert die Betriebsleitung die zuständige Betriebskommission in regelmäßigen Abständen (Zwischenberichte gemäß § 14 der Betriebssatzung). Anzugeben ist dabei zumindest die Anlageform, Anbieter, Art der Absicherung der Finanzmittel des Eigenbetriebes und Rentierlichkeit.
- (5) Über jede Anlageentscheidung ist eine eigenständige Akte zu führen, die demgemäß die vorbereitenden Ermittlungen, Prüfung von Art und Umfang der Absicherung des anzulegenden Geldes, Entscheidungen, Abwicklung und Abschluss der jeweiligen Geldanlage komplett und zusammenhängend dokumentiert.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögensplan und Stellenübersicht), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, und über € 10.000,- liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, bei Eilbedürftigkeit des Vorhabens entscheidet der Magistrat nach Unterrichtung der Betriebskommission.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 16
Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22-27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Betriebssatzung vom 27.06.1996, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 28.04.2006, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Viernheim, den _____

Der Magistrat der Stadt Viernheim

(Baaß)
Bürgermeister

TOP: _____

Viernheim, den 21.12.2007

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	610-25
Diktatzeichen:	Str
Drucksache:	VL-207-2007/XVI 1. Ergänzung
Anlagen:	1
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Informationsvorlage

**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";
Anschlussfinanzierung**

Mitteilung/Information

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 zugestimmt, dass zur Finanzierung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bannholzgraben“ ein Darlehen in Höhe von 3,2 Mio. € mit einer Laufzeit bis maximal 31.12.2009 zu einem Zinssatz von maximal 5,0 % als Anschlussfinanzierung aufgenommen werden soll.

In ihrer Sitzung am 07.12.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechenden Beschluß gefasst und den Magistrat ermächtigt, alles weitere zu veranlassen.

Verwaltung und DSK hatten zwischenzeitlich acht Kreditinstitute zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, welches sowohl ein- als auch zweijährige Zinsbindung beinhaltet, als auch die Möglichkeit einer Sondertilgung in Höhe von 1,0 Mio. € zum 01.03.2008 (Kaufpreisfälligkeit GdbR Adler/Pfenning). Insgesamt gingen bis zum Stichtag 07.12.2007 vier Angebote ein; auf die als Anlage beigefügte Aufstellung wird verwiesen.

Demnach war die Sparkasse Starkenburg günstigster Anbieter. Aufgrund der bislang guten Zusammenarbeit sprach nach Auffassung der Verwaltung kein Grund gegen eine weitere Geschäftsbeziehung.

Gemäß der Verwaltungsvorlage zur Sitzung am 05.11.2007 ist es aufgrund des schleppenden Abverkaufs der Mischgebietsgrundstücke unwahrscheinlich, dass die Maßnahme Ende 2008 abgeschlossen werden kann; eine Zinsbindung sollte daher auf zwei Jahre erfolgen. Der im Vergleich zur einjährigen Zinsbindung um 0,3 % niedrigere Zinssatz wird als der Zinsentwicklungsprognose gegenüber realistisch eingeschätzt.

Zur Reduzierung der Zinskosten hat die Verwaltung ferner vorgeschlagen, vom Nebenangebot der Sparkasse Starkenburg Gebrauch zu machen, bezüglich der möglichen Tilgung in Höhe von 1,0 Mio. € zum 01.03.2008 keinen separaten Vertrag abzuschließen, sondern diesen Betrag als Sondertilgung vertraglich zu fixieren; die Zinsersparnis hierfür beträgt 0,5 %.

Der Magistrat hat daraufhin in seiner Sitzung am 17.12.2007 beschlossen, „zur Finanzierung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Bannholzgraben bei der Sparkasse Starkenburg ein Darlehen in Höhe von 3,2 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2009 zu einem Zinssatz von 4,45% als Anschlussfinanzierung aufzunehmen. Eine Sondertilgung in Höhe von 1,0 Mio. € zum 01.03.2008 ist zu vereinbaren.“

TOP:

Viernheim, den 24.01.2008

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	800-00-beteilig.bericht
Diktatzeichen:	We
Drucksache:	VL-1-2008/XVI 2. Ergänzung
Anlagen:	Beteiligungsbericht 2007
Haushaltsstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt Bürgermeister Erster Stadtrat Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Beschlussvorlage

Fortschreibung des Beteiligungsberichts der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO

Beschlussvorschlag:

1. Die Stv.-Versammlung nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.
2. Sie beschließt, dass durch öffentliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Hauptamt für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Bekanntmachung hinzuweisen ist .
3. Der Bericht soll auch auf der Homepage der Stadt Viernheim veröffentlicht werden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Im Rahmen der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Jahre 2005 wurde auch der § 123 a „Beteiligungsbericht und Offenlegung“ neu aufgenommen.

Dieser verpflichtet die Kommunen zur Information der Stadtverordneten-Versammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wobei alle Unternehmen aufzunehmen sind, an denen die Stadt mit mindestens 20 % beteiligt ist.

Der Bericht ist von der Stadtverordneten-Versammlung in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Ferner sind die Einwohner in geeigneter Weise über das Vorliegen des Berichtes zu informieren, den sie auch einsehen dürfen.

Nachdem 2005 der erste Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim erstellt wurde, wird nun die 2. Fortschreibung vorgelegt.

Neben dem zwingend aufzuführenden Unternehmen „Stadtwerke Viernheim GmbH“ wird darin auch auf die beiden Eigenbetriebe „Forum der Senioren“ und „Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen“ eingegangen.

Da sich gegenüber den Information zu bedeutenden Mitgliedschaften der Stadt Viernheim in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Genossenschaften, Vereinen und sonstigen Verbänden gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, wird in dieser Fortschreibung auf Angaben hierzu verzichtet.

Der Magistrat wird sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.02.2008 befassen, der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) am 06.03.2008. Über das Ergebnis wird berichtet.

TOP:

Viernheim, den 03.03.2008

Antragstellende Fraktion:
CDU-Fraktion

Drucksache:	AT-1-2008/XVI:
Anlagen:	Originalantrag

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	14.03.2008	

Antrag

Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 14.03.2008

hier: Radweg für den Abschnitt L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrsplatz Hüttenfeld

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung fordert das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr auf, für den Abschnitt der L3111 zwischen Viernheim und Kreisverkehrsplatz Hüttenfeld einen separaten Radweg vorzusehen. Der Bau eines separaten Radwegs soll in die für dieses Jahr vorgesehene Sanierung des o.g. Streckenabschnitts integriert werden. Dem ASV Bensheim als durchführende Behörde ist ein entsprechender Planungsauftrag zu erteilen.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.